

Bedingungen zur Nutzung von Infrastruktur (Eigenerbringung)

Bei Abschluss eines Einzelvertrages (Bestellung) (im Folgenden: Instandhaltungsvertrag) zur Erbringung von konkreten Instandhaltungsleistungen durch den Auftragnehmer (im Folgenden: AN) in seinen Werken, kann es für den Auftraggeber (im Folgenden: AG) erforderlich sein, dass dieser Standzeiten der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge in dem Werk des AN selbst nutzt für erforderliche Instandhaltungsleistungen bzw. Dritte mit der Durchführung von erforderlichen Instandhaltungsleistungen auf der Infrastruktur des AN beauftragt, die nicht Inhalt des Instandhaltungsvertrages zwischen AG und AN sind.

Für die Nutzung der Infrastruktur (Eigenerbringung) in den Werken des AN durch den AG und die Möglichkeiten des AG, diese Nutzung auf Dritte zu übertragen, gelten die folgenden Rahmenbedingungen.

Vor Durchführung der Eigenerbringung schließen die Parteien jeweils einen Einzelgestattungsvertrag für die konkrete Nutzung der Infrastruktur.

§ 1

Inhalt der Gestattung

1. Der AN gestattet dem AG die Nutzung eines Arbeitsstandes im Werk für die eigenständige Durchführung von Instandhaltungsleistungen an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen des jeweiligen Instandhaltungsvertrages, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden und sich die Parteien über den Umfang der Nutzung einig sind.
2. Der AN gestattet dem AG, die Eigenerbringung auf der Infrastruktur an Dritte zu übertragen. Eine weitere Untergestattung ist nicht zulässig. Im Verhältnis zum AN bleibt der AG dem AN gegenüber in vollem Umfang für die Nutzung der Infrastruktur verantwortlich.
3. Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt in dem Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen des AN im Werk des AN befindet.
4. Der vom AG zu nutzende Gleisabschnitt (Arbeitsstand) wird einseitig vom AN festgelegt, muss aber den Anforderungen der Instandhaltungsleistungen des AG bzw. Dritten genügen. Er kann sich während der Dauer der Nutzung auf Zuweisung des AN ändern. Auch mit Abschluss der konkreten Einzelgestattungsvereinbarung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsstand.
5. Wenn und soweit der AG dem AN den Inhalt der Leistungen, die er selbst oder ein Dritter erbringen wird, nicht bekannt gibt, kann es nach Vereinbarung über die Gestattung der Nutzung der Infrastruktur dazu kommen, dass die notwendigen Kapazitäten nicht bestehen, da ein entsprechend ausgestatteter Arbeitstand nicht vorhanden ist. Den Parteien steht es frei, die Vereinbarung zur Nutzung der Infrastruktur dann mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 2

Gestattungsvereinbarung und Beihilfeleistungen

1. Stellen die Parteien fest, dass Bedarf an der Nutzung von Infrastruktur für ein Fahrzeug besteht, das vom AN instandgehalten wird, schließen die Parteien einen gesonderten Einzel-

-
- gestattungsvertrag, sofern die Infrastrukturnutzung nicht bereits im jeweiligen Instandhaltungsvertrag (Bestellung) vereinbart ist. Dafür verwenden die Parteien das als **Anhang 1.1** (Muster Einzelgestattungsvereinbarung) beigefügte Einzelgestattungsvertragsmuster. Die Parteien stimmen sich vor Vertragsschluss in der Regel fernmündlich ab. Auf Grundlage der Abstimmung übersendet der AG dem AN den entsprechend ausgefüllten Einzelgestattungsvertrag per E-Mail. Der Vertrag kommt zustande, wenn der AN diesen per E-Mail bestätigt. Eine Unterschrift des Dokumentes bedarf es beidseitig nicht. Gleiches gilt für eine etwaige Verschiebung des Nutzungszeitraumes.
2. Benötigt der AG für die Durchführung seiner Instandhaltungsleistungen auf der Infrastruktur des AN unterstützende Leistungen des AN (sog. Beihilfeleistungen), treffen die Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung. Dies geschieht z.B. über
 - die Leistungsbeschreibung bzw. einen Nachtrag zum Instandhaltungsvertrages (Bestellung) oder
 - das abgestimmte Bestellverfahren in einem Rahmenvertrag
 3. Nutzt ein Dritter die Infrastruktur für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen im Auftrag des AG und benötigt dieser Beihilfeleistungen, kommt der Vertrag zur Erbringung von Beihilfeleistungen zwischen dem AN und dem Dritten direkt zustande. Dafür verwenden der AN und der Dritte das als **Anhang 2.3** (Muster Vertrag für Beihilfeleistungen für Dritte) beigefügte Muster.
 4. Die Gestattungsvereinbarung wird unter den auflösenden Bedingungen geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) zum Beendigungszeitpunkt des Instandhaltungsvertrages
 - b) oder zuvor, wenn AN und AG bzw. AN und der Dritte bei entsprechendem Bedarf keine Einigung über die Erbringung von Beihilfeleistungen erzielen (vgl. § 3 Ziff. 1 g). Dies gilt auch dann, wenn die Eigenerbringung bereits im Instandhaltungsvertrag vereinbart wurde. In diesem Fall bleibt der Instandhaltungsvertrag im Übrigen wirksam.

§ 3

Voraussetzungen der Gestattung

1. Die Eigenerbringung ist ausschließlich bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Bestehen eines Instandhaltungsvertrages (Einzelvertrages (Bestellung)) für Instandhaltungsleistungen an einem konkreten Fahrzeug zwischen AG und AN (a)
 - der AN kann die Leistung wegen fehlender Qualifikation und/oder fehlendem Equipment nicht durchführen (b)
 - Zusammenhang zwischen Instandhaltungsvertrag (Bestellung) und den Leistungen, die der AG selbst durchführen will oder Vorliegen eines Gewährleistungsfalles zwischen dem AG und einem Dritten (c)
 - Vorhandensein eines ausreichenden Arbeitsstandes (d)
 - Nutzung der Standzeiten des Fahrzeuges (e)
 - Einigung über einen konkreten Nutzungszeitraum (f)
 - soweit erforderlich, Einigung über die Konditionen für die Erbringung von Beihilfeleistungen, ggf. mit einem Dritten (g)
2. Im Einzelnen:

-
- a) Zwischen AN und AG besteht ein ungekündigter Instandhaltungsvertrag für die Durchführungen von Instandhaltungsleistungen für ein Fahrzeug, an dem auch der AG oder ein Dritter Instandhaltungsleistungen durchführen möchte.
- b) Der AN kann die vom AG angefragte Instandhaltungsleistung für das vertragsgegenständliche Fahrzeug wegen fehlender Qualifikation oder fehlenden, für die Leistungserbringung erforderlichen Equipments nicht durchführen und untervergift die angefragten Leistungen nicht.
Die Nutzung von Infrastruktur wird nicht angeboten, wenn der AN eine bereits vertraglich geschuldete Leistung wegen Personalmangels nicht erbringen kann. Es bleibt bei der Leistungspflicht des AN aus dem Instandhaltungsvertrag (Bestellung).
- c) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Leistung des AN aus dem Instandhaltungsvertrag und der Eigenerbringung durch den AG bzw. Dritten. Ein Zusammenhang besteht ausschließlich dann, wenn die Durchführung der Leistungen zwingend zur Sicherstellung der Betriebssicherheit oder zur Erklärung der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges erforderlich ist.
Bei fehlendem Zusammenhang stellt der AN dem AG keine Infrastruktur zur Verfügung, es sei denn, der AG untergestattet die Nutzung der Infrastruktur einem Dritten zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten an dem Fahrzeug, die der Dritte dem AG gegenüber schuldet.
- d) Die vorhandenen Arbeitsstände erfüllen die notwendigen Voraussetzungen an die Infrastruktur für die Durchführung der Leistung des AG bzw. des Dritten, ohne dass der AN diese gesondert ausstatten muss. Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn eine Voraussetzung entfällt und eine Nutzung des Arbeitsstandes nicht mehr oder vorübergehend nicht möglich ist. Der AN wird versuchen, einen anderen Arbeitsstand zur Verfügung zu stellen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- e) Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt während der vereinbarten Leistungszeit für die Instandhaltungsleistungen des AN für den AG. Sollten die Instandhaltungsleistungen für die Leistungen des AG unterbrochen oder verlängert werden müssen, damit der AG bzw. Dritte seine Instandhaltungsleistung auf der Infrastruktur des AN erbringen kann, sind vereinbarte Leistungszeiten zwischen AN und AG aus dem Instandhaltungsvertrag gehemmt, soweit die Arbeiten nicht parallel durchgeführt werden.
- f) Die Parteien einigen sich über den konkreten Nutzungszeitraum für die Durchführung der Leistungen des AG bzw. Dritten.
Bei einem verspäteten Arbeitsbeginn durch den AG oder dem Dritten vereinbaren die Parteien einen neuen Nutzungszeitraum, es sei denn, für den AG ist die verbleibende ursprüngliche Nutzungsdauer ausreichend. Kommt eine Einigung über einen späteren Nutzungszeitraum nicht zustande, gilt die bisherige geschlossene Gestattungsvereinbarung unverändert fort.
- g) Sollte der AG bzw. Dritte für die Nutzung der Infrastruktur Leistungen des AN benötigen (z.B. für die Bedienung von Maschinen im Werk, Vor- und Nachbereitungen für die Leistungserbringung, Rangierleistungen), wird die Nutzung der Infrastruktur ausschließlich dann gestattet, wenn der AG bzw. der Dritte die Bedingungen für die Durchführung von Beihilfeleistungen akzeptiert hat. (vgl. **Anhang 2.3** gem. § 2 Ziff. 3).

§ 4

Verpflichtungen des AN

1. Der AN stellt dem AG bzw. dem Dritten die vorhandene Infrastruktur für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung. § 3 Ziff. 2 d) bleibt hiervon unberührt.
2. Der AN stellt dem AG - soweit vorhanden - unentgeltlich elektrische Energie, Druckluft, Heizung und Wasser, einschließlich Abwasserleitung im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Eine Pflicht des AN, hierfür zusätzliche Vorrichtungen einzurichten, besteht nicht.
3. Der AN gestattet dem AG unentgeltlich die Mitnutzung der sanitären und sozialen Einrichtungen im vorhandenen Umfang, wenn und soweit der AG sicherstellt, dass Pausenräume nicht zeitgleich von den Mitarbeitern des AG und den Mitarbeitern des AN genutzt werden.
4. Der AN verpflichtet sich, diese Leistungen auch dem Dritten gegenüber zu erbringen, wenn der AG mit diesem die Nutzung der Infrastruktur vereinbart hat.

§ 5

Verpflichtungen des AG

1. Der AG verpflichtet sich, die Infrastruktur des AN fachgerecht zu nutzen und hierfür ausschließlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
2. Der AG verpflichtet sich zur sparsamen und angemessenen Verwendung der vom AN unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ressourcen gem. § 4 Ziff. 2.
3. Der AG entsorgt bei ihm entstehende Abfälle selbst. Er kann dafür vorhandene Entsorgungssysteme des AN -soweit möglich und in einem geringen Umfang- zur Abfallentsorgung mitnutzen. Ein bestehendes örtliches Abfallkonzept ist dabei zu berücksichtigen: In den Abfallsammeleinrichtungen dürfen nur Hausmüll bzw. Industrieabfälle entsorgt werden. Sondermüll ist vom AG auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen; im Einzelfall ist vom AG dem AN ein Nachweis zur Verfügung zu stellen.
4. Der AG meldet Einschränkungen und Mängel am Arbeitsstand sowie von ihm verursachte Schäden unverzüglich mündlich und per E-Mail im Werk an den Instandhaltungsleiter sowie ggf. im Werk benannte Ansprechpartner.
5. Der AG teilt dem AN mindestens drei Arbeitstage vor Nutzung durch einen Dritten dessen Firmennamen sowie Kontaktdaten eines Ansprechpartners beim Dritten mit, soweit dies dem AN nicht bekannt ist.
6. Der AG verpflichtet sich, ausschließlich Werkzeuge, die nach den geltenden Vorschriften geprüft sind (z.B. TÜV) im Werk des AN einzusetzen. Er muss sicherstellen, dass von diesen keine Sicherheitsgefährdungen ausgehen.
7. Der AG stellt sicher, dass Werkzeuge, die ein Spannungsfeld erzeugen, beim AN angemeldet sind und setzt diese erst ein, wenn der AN deren Nutzung in Textform (z.B. per E-Mail) freigegeben hat. Der AG verpflichtet sich, bei Inbetriebnahme dieser Werkzeuge die erforderlichen Prüffelder abzusperren.
8. Der AG verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zu unterweisen, dass diese zur Verfügung gestellte Pausenräume nicht zeitgleich mit den Mitarbeitern des AN nutzen.
9. Nutzt der AG die Infrastruktur des AN, da der AN die Durchführung aufgrund mangelnder Qualifikation der eigenen Mitarbeiter oder fehlendem Equipment abgelehnt hat, verpflichtet sich der AG, die Mitarbeiter des AN zu schulen mit dem Ziel, den AN perspektivisch für die Erbringung der vom AG durchgeführten Instandhaltungsleistungen für den AG zu qualifizieren. Dies gilt nicht bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten eines Dritten für den AG.

10. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus diesen Gestattungsbedingungen bei einer Untergestattung dem Dritten aufzulegen.
11. Der AG verpflichtet sich, dem Dritten den jeweiligen Musterwerkvertrag für Beihilfeleistungen (**Anhang 2.3 Muster Vertrag für Beihilfeleistungen für Dritte**) zu übergeben, den dieser bei Bedarf nutzen kann für die Beauftragung von Beihilfeleistungen.
12. Der AG verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherung abzuschließen, mit der sämtliche Schäden inklusive mittelbarer Schäden, die er auf der Infrastruktur verursacht, von dieser getragen werden. Dies muss den Fall der vollständigen Zerstörung des Werkes und etwaiger Fahrzeuge Dritter einschließen.

§ 6

Nutzungsentgelt und Entgelt für die Beihilfeleistungen

1. Der AG zahlt an den AN ein Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich aus den bestehenden Vereinbarungen (Instandhaltungs- bzw. Rahmenvertrag) ergibt.
2. Der AG ist nicht verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, wenn der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Eigenerbringung beendet wird, ohne dass der AG hierzu eine Veranlassung gegeben hat.
Der AG ist verpflichtet, das vereinbarte Nutzungsentgelt für die vereinbarte Infrastrukturnutzungsdauer, maximal jedoch für einen Arbeitstag zu zahlen, wenn:
 - der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Instandhaltungsleistung durch den AG beendet wird oder der AN ihn berechtigt außerordentlich kündigt
 - der AG bzw. der Dritte den in der Einzelgestattungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeitraum nicht bzw. nicht vollständig nutzt.
 - Der AN den zugrundeliegenden Instandhaltungsvertrag oder den Werkvertrag für Beihilfeleistungen mit dem AG bzw. Dritten aus wichtigem Grund gekündigt hat
3. Die Vereinbarung eines höheren Nutzungsentgeltes zwischen dem AG und dem Dritten als zwischen dem AG und dem AN bei Untergestattung ist unzulässig und berechtigt den AN zur Kündigung des Einzelgestattungsvertrages mit sofortiger Wirkung.
4. Die Höhe der Vergütung für die Beihilfeleistungen ergibt sich in der Regel aus dem Instandhaltungs- bzw. Rahmenvertrag oder wird in der Einzelgestattungsvereinbarung festgehalten.

§ 7

Bestimmungen zur Durchführung und zur Sicherheit

1. Durch die Inanspruchnahme der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahn- und Werkstättenbetriebes nicht in unzulässiger Weise und nur nach Maßgabe dieser Bedingungen und der hierunter geschlossenen Einzelgestattungsverträge beeinträchtigt werden. Alle Einrichtungen des AN sind sorgfältig zu behandeln und nach Inanspruchnahme der Gestattung in den Zustand, der bei Übernahme bestand, zurückzusetzen, ausgenommen eines normalen Verschleißes. Im Falle der Zuwiderhandlung des AG ist der AN nach erfolglosem Verstreichen einer dem AG gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Zustand, der bei Übernahme bestand, auf Kosten des AG wiederherzustellen.
2. Das Weisungsrecht für die Mitarbeiter des AG bzw. Dritten, die sich auf seine Veranlassung auf dem Betriebsgelände des AN aufhalten, obliegt dem AG bzw. dem Dritten. Der AN und seine Mitarbeiter haben jedoch zur Abwendung von unmittelbar drohender Gefahr innerhalb der Anlagen des AN direktes Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern des AG und Dritten, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.

3. Der Leiter der Werkstatt ist Hausherr. Ihm oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern ist der Zugang zu den dem AG ggf. überlassenen Räumlichkeiten im Beisein des AG jederzeit gestattet. Zur Abwendung von Gefahren gilt dies auch ohne Beisein des AG.
4. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Dritte, die sich auf seine Veranlassung im Werk aufhalten, betreten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen durch die Zufahrt der jeweiligen Werke der AN. Die Mitarbeiter des AG oder des Dritten weisen sich bei Kontrollen durch den AN durch einen Firmenausweis und einem Besucherausweis aus. Der Besucherausweis wird je nach Standort durch den AN ausgestellt.
5. Der AG ist für die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallschutz in Bezug auf seine Mitarbeiter, die sich auf seine Veranlassung im Werk des AN aufhalten und in Bezug auf die ihm überlassenen Flächen und Räumlichkeiten. Der AG ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der baulichen Bestimmungen für Anlagen des AN.
6. Der AG hat zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Anlagen, Mess- und Prüfmitteln entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen. Fahr-, Flucht- und Rettungswege sind dabei freizuhalten. Arbeitsmittel und -gegenstände sind dabei so zu lagern, dass davon keine Gefährdung ausgeht.
7. Ein weisungsbefugter Mitarbeiter des AG bzw. Dritten ist vor der erstmaligen Gestattung vom AN über die Gefahren und Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes in Gleisen und Anlagen sowie im Bereich hochspannungsführender Leitungen einzuweisen und hat dies schriftlich zu bestätigen. Der AG bleibt als Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit seiner eingesetzten Mitarbeiter gesetzlich verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, diese Pflicht auf den AN zu übertragen. Es obliegt dabei allein dem AG, die Sicherheitsvorschriften an die eingesetzten Mitarbeiter weiterzugeben. Der AN ist berechtigt, nicht unterwiesene Mitarbeiter des AG den Zutritt zum Werk zu verweigern.
8. Der AG ist verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsbestimmungen der Unfallversicherung. Er kann diese zu den üblichen Besetzungszeiten im Werk einsehen.
9. Der AG hat die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Gelangen wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder sonstige umweltgefährdende Stoffe aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des AG in das Erdreich, in die Abwasseranlage oder in das Grundwasser, oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der AG in eigener Verantwortung unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß werkespezifischer Sicherheitseinweisung einzuleiten. Er ist verpflichtet, diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben.

§ 8

Haftung

1. Der AN steht dafür ein, dass alle geltenden Sicherheitsvorschriften im Hinblick auf den Zustand des Arbeitsstandes eingehalten sind und die erforderlichen Zulassungen vorliegen. § 7 dieser Gestattungsbedingungen bleibt unberührt.
2. Der AN haftet nicht für die Fehlerfreiheit des Arbeitsstandes, soweit der Fehler nicht von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
3. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Instandhaltungs- bzw. Rahmenvertrages.

§ 9

Laufzeit der Einzelgestattungsverträge

Die Einzelgestattungsverträge werden jeweils befristet für die Dauer der Nutzung geschlossen und enden frühestens zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens mit Abschluss der Leistung. Sie können nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden, soweit vorangestellt nichts Abweichendes geregelt ist. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

Anhänge:

Anhang 1.1 Muster Einzelgestattungsvertrag

Anhang 2.3 Muster Vertrag für Beihilfeleistungen **für den Dritten**

Anhang 1.1 zu den Gestattungsbedingungen

Muster Einzelgestattungsvertrag

**Einzelgestattungsvertrag über die Nutzung von Infrastruktur im Werk XX
für das Fahrzeug YY**

zwischen

der
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
Weilburger Str. 22
60326 Frankfurt am Main

- als Auftragnehmer (AN) -

und

XXX

- als Auftraggeber (AG) -

Unter Bezugnahme auf den bestehenden Instandhaltungsvertrag vom XX.XX.XXXX und die vereinbarten Bedingungen zur Gestattung für die Nutzung von Infrastruktur treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

- Der AN gestattet dem AG die Nutzung der Infrastruktur im **Werk:**
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- für Instandhaltungsleistungen an folgendem **Fahrzeug:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der AN weist dem AG bei Zuführung des Fahrzeuges einen Arbeitsstand zu.

Die Nutzung der Infrastruktur wird gestattet für (bitte ankreuzen):

- Durchführung von Gewährleistungsarbeiten
- Herstellung der Betriebssicherheit
- Sicherstellung der Wiederinbetriebnahmeerklärung

Der **Nutzungszeitraum** wird wie folgt festgelegt:

Arbeitsbeginn:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Voraussichtliches Arbeitsende:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

- Der AG erbringt dort folgende Eigenleistungen, für die dem AN die Qualifikation bzw. das Equipment fehlt:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Ein Dritter erbringt dort folgende Eigenleistungen, bei denen es sich um Gewährleistungsarbeiten für den AG handelt:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Der AG wird die Nutzung folgendem Dritten untergestatten:
Firma: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
Straße, Hausnummer: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
PLZ, Ort: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen / Klärungsbedarf:

Name, Vorname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

E-Mail: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Instandhaltungsvertrag (Bestellung) zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen des AN für den AG endet, da das Fahrzeug dann nicht mehr im Werk des AN verbleibt, spätestens mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes.

- Der AN erbringt für den AG **ODER** Dritten keine Beihilfeleistungen

-
- Der AN erbringt für den AG **ODER** Dritten Beihilfeleistungen, die gesonderten Werkvertrag vereinbart werden bzw. wurden. Über den Vertragsschluss mit dem Dritten wird der AN den AG unverzüglich informieren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Instandhaltungsvertrages Nummer XXXX.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BEI BEDARF

Verschiebung des Nutzungszeitraumes:

Die Parteien verschieben den Nutzungszeitraum wie folgt:

Arbeitsbeginn:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Voraussichtliches Arbeitsende:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Einzelgestattungsvertrages unberührt.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.3 zu den Gestattungsbedingungen

*Muster Vertrag für Beihilfeleistungen **für einen Dritten***

Einzelvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur

Nummer:

zwischen

der

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

Weilburger Str. 22
60326 Frankfurt am Main

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma
Zusatz
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

Die **XXX** hat den Auftraggeber mit separater Vereinbarung beauftragt, Instandhaltungsleistungen an dem Fahrzeug X für ihn durchzuführen. Dafür hat XXX dem Auftraggeber die Nutzung der Infrastruktur im Werk des Auftragnehmers untergestattet. Der Auftraggeber benötigt für die Durchführung seiner geschuldeten Leistung die Unterstützung des Auftragnehmers. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung zur Durchführung **sog. Beihilfeleistungen**:

§ 1

Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Einzelvertrages sind neben diesem Vertragstext sämtliche Anlagen dieses Einzelvertrages sowie die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH für die Durchführung von Beihilfeleistungen bei Eigenerbringung“, einsehbar unter gemäß beigefügter **Anhang 1** (Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH für die Durchführung von Beihilfeleistungen bei Eigenerbringung).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Sie sind auch dann ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil, wenn sie vom Auftraggeber einseitig verwendet werden und der Auftragnehmer ihrer Einbeziehung nicht widerspricht.
3. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Anlagen zu diesem Angebot haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2

Leistungsinhalt, Leistungserweiterung und Leistungszeit

1. Der Auftragnehmer führt während der Nutzung der Infrastruktur durch den Auftraggeber die folgenden Leistungen für den Auftraggeber durch:
 - Transportleistungen
 - Rangierleistungen
 - Bedienung der folgenden Anlagen, Geräten und Maschinen:
 - Vor- und Nacharbeiten für Leistungen wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

2. Sollten weitere Beihilfeleistungen erforderlich werden und vom AN durchgeführt, geschieht dies unter Maßgabe dieses Vertrages, auch dann, wenn lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen wird.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die von ihm durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.
4. Die Leistungen werden im Zeitraum innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer gemäß der Vereinbarung zwischen AN und ... erbracht.

§ 3

Zustandekommen der Vereinbarung und Ergänzung der Leistungen

1. Dieser Einzelvertrag wird wirksam, wenn er von beiden Parteien unterschrieben oder beidseitig in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt ist. Dies gilt auch für ergänzende Vereinbarungen. Eine elektronische Signatur ist zulässig, ebenso ein eingescannter unterzeichneter Vertrag.
2. Für Ergänzungen verwenden die Parteien das als **Anhang 2 (Muster Vereinbarung ergänzende Leistungen)** beigefügte Muster, das auch vor Ort von beiden Parteien unterzeichnet werden kann (ad-hoc Beauftragung).
3. Verwendet der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages ein Bestellformular aus seinem System, stellt dies kein neues Angebot dar. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Standardformulierungen ausdrücklich zurückzuweisen, Schweigen oder die Aufnahme der Tätigkeit stellt keine Annahme dar. Insbesondere finden über etwaige Verweise in dem Bestellformular ausdrücklich nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Anwendung.

§ 4

Vergütung

Die Höhe der Vergütung beträgt XXX € netto für sämtliche Beihilfeleistungen.

Die Rechnungsanschrift des AG lautet: XXX

§ 5

Ansprechpartner

Für Fragen der Vertragsabwicklung werden folgende Ansprechpartner benannt:

Auf Seiten des AG: XX

Auf Seiten des AN: XX

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, seine An- und Abwesenheitszeiten bei jeweiligen Verantwortlichen im Werk anzuzeigen.

§ 7

Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich
 - für Personenschäden
 - für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden
 - für Schäden, die durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden

-
- bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
2. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
 3. Der Auftragnehmer haftet unter Berücksichtigung der Ziff. 5 in keinem Fall für Folge- oder mittelbare Schäden. Insbesondere haftet der Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung.
 4. Der Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
 5. Ausgenommen von den Haftungsbeschränkungen sind zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

Anhang 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrzeugen der DB Instandhaltung GmbH für die Durchführung von Beihilfeleistungen bei Eigenerbringung

Anhang 2 Muster Vereinbarung ergänzende Leistungen

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 1 zum Einzelvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Fahrzeuginstandhaltung für die Durchführung von Beihilfeleistungen bei Eigenerbringung

Stand 01.06.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Beihilfeleistungen in den eigenen Serviceeinrichtungen für Kunden oder Dritte, welche Eigenleistungen auf der Infrastruktur der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH erbringen. Im Folgenden wird die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH als Auftragnehmer bezeichnet, der Vertragspartner als Auftraggeber und der von ihm ggf. beauftragte Instandhalter als Dritter.
- 1.2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. dem Dritten, mit dem er im Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen vertraglich verbunden ist, in Textform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber bzw. der Dritte nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmit-

teilung in Textform widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftraggeber bzw. Dritten zugegangen ist. Sollte der Auftraggeber bzw. der Dritte fristgemäß widersprechen, haben die Parteien das Recht, den betroffenen Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hin.

2. Vergütung

- 2.1. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich in EURO zzgl. Steuern. Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einer Summe gesondert auszuweisen.
- 2.2. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt in Papierform oder per E-Mail auftragsbezogen nach erbrachter Leistung.
- 2.3. Die Rechnung ist zwanzig (20) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 2.4. Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach, darf der Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind. Vorauszahlungen sind mindestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.5. Einwendungen des Auftraggebers bzw. des Dritten gegen die Rechnung hat dieser binnen sechs (6) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bzw. Dritten bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 2.6. Der Auftraggeber bzw. Dritte kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.7. Der Auftragnehmer kann die Leistung verweigern, wenn sich der Auftraggeber bzw. der Dritte mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Leistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber bzw. Dritte sich mit der Leistung auf eine an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung in Verzug befindet.

3. Ansprechpartner

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers in den Werken ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt. Ausgenommen ist der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen.

4. Leistungszeiten

- 4.1. Wenn Zeitabschnitte in Arbeitstagen beschrieben sind, sind Arbeitstage Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird.
- 4.2. Terminabstimmungen erfolgen in Textform direkt bei den genannten Ansprechpartnern des ausführenden Werkes.
- 4.3. Leistungszeiten und Terminzusagen, die mit „voraussichtlich“ bezeichnet werden, sind unverbindlich.
- 4.4. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Leistungen fest, dass eine Änderung der Leistungszeit erforderlich wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) über diesen Umstand und teilt ihm die neue Leistungszeit mit. Diese gilt nach Ablauf von 2 Arbeitstagen als vereinbart, wenn der Auftraggeber bzw. Dritte nicht widerspricht bzw. die Parteien sich nicht auf eine abweichende Leistungszeit verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer lediglich eine unverbindliche Leistungszeit mitteilt.
- 4.5. Kommt der Auftraggeber bzw. Dritte seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig nach, verlängern sich etwaige Leistungszeiten des Auftragnehmers im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der bereits verbindlich geplanten Kapazitäten für Dritte, mit der Folge, dass der Auftragnehmer nicht in Verzug gerät und vereinbarte Leistungs- und Verkaufenthaltszeiten nicht mehr gelten.
- 4.6. Den Parteien ist bewusst, dass es bei einer Pandemie jederzeit nach Leistungsbeginn z.B. aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle und ggf. der Schließung des Werkes zu Leistungsverzögerungen kommen kann, die für die Parteien weder vermieden noch vorhergesehen werden können. Eine Verzögerung wird die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich anzeigen und die konkreten pandemiebedingten Gründe benennen.

5. Kündigung des Vertrages

- 5.1. Eine ordentliche Kündigung eines Einzelvertrages ist ebenso wie § 648 S. 1 BGB ausgeschlossen.
- 5.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.3. Einer außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages muss eine schriftliche Rüge und eine Androhung der Kündigung mit angemessener Abhilfefrist an die andere Vertragspartei vorausgehen, es sei denn, dies ist der handelnden Vertragspartei nicht zumutbar oder der Einzelvertrag sieht etwas anders vor.
- 5.4. Der Einzelvertrag kann vom Auftragnehmer insbesondere dann gekündigt werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 5.5. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

6. Verzug / Haftung

- 6.1. Gerät der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.2. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, soweit eine Verzögerung dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber eine erforderliche Entscheidung nicht (rechtzeitig) trifft.
- 6.3. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Schadenersatz wegen Behinderung des Auftragnehmers bei der Erfüllung anderer Verträge bleiben unberührt.
- 6.4. Gerät der Auftraggeber bzw. Dritte mit einer ihm obliegenden Leistung deshalb in Verzug, weil er die Beihilfeleistung zu einem späteren als vereinbarten Zeitpunkt benötigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung für das Blockieren der Gleise bzw. das Vorhalten von Kapazitäten zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Arbeitstag 350,00 €. Ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.5. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich
 - für Personenschäden
 - für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden
 - für Schäden, die durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden
 - bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden
- 6.6. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. Drittem wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- 6.7. Der Auftragnehmer haftet unter Berücksichtigung der Ziff. 6.5 in keinem Fall für Folge- oder mittelbare Schäden. Insbesondere haftet der Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung.
- 6.8. Der Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 6.9. Ausgenommen von den Haftungsbeschränkungen sind zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

7. Vertraulichkeit

- 7.1. Vorbehaltlich der nachstehend definierten Ausschlüsse behandelt jede Partei diesen Vertrag, alle weiteren Vereinbarung auf dessen Grundlage, alle zugehörigen Unterlagen und alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen und Daten sowie alle Informationen oder Daten über gestalterische, betriebliche, vertragliche, kaufmännische oder finanzielle Sachverhalte oder Angelegenheiten der anderen Partei, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu ihrer Kenntnis gelangt sind oder gelangen, vertraulich und legt sie (ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei) keinem Dritten offen, ausgenommen, soweit es für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrags oder den Betrieb der Fahrzeuge erforderlich ist. Die verbundenen Unternehmen des Auftraggebers bzw. Dritten und des Auftragnehmers gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Paragraphen. Ferner sind der Auftraggeber bzw. Dritte und der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen und Informationen ihren Finanzierungsinstituten offenzulegen, soweit es im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsbedingungen erforderlich ist. Des Weiteren unterliegen Informationen, die Dritten mitgeteilt werden müssen, um die Vertragsziele zu erreichen, nicht der Geheimhaltungspflicht, insbesondere die Angaben zu betrieblichen Angelegenheiten und den vom Betreiber (EVU) zu erfüllenden Pflichten, um Instandhaltungen und Reparaturen an dem Fahrzeug durchführen zu können, dürfen dem Betreiber (EVU) mitgeteilt werden.
- 7.2. Die Pflichten zur vertraulichen Behandlung gelten nicht für Informationen:
 - (a) die sich bereits vor dem ersten Empfang von der offenlegenden Partei (vor, am oder nach dem Datum dieses Vertrags) im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
 - (b) die der empfangenden Partei nach dem Empfang von der offenlegenden Partei außerhalb dieses Vertrags von einem Dritten, der zu ihrer Offenlegung befugt ist, mitgeteilt oder überlassen werden; oder
 - (c) die (ohne Verschulden der empfangenden Partei) öffentlich bekannt sind oder werden; oder
 - (d) die von der empfangenden Partei selbstständig erarbeitet werden.
- 7.3. Die Parteien sind befugt, die erhaltene Informationen und Unterlagen der Partei offenzulegen, auf die die Rechte und/oder Pflichten übertragen werden. Gesetzliche Offenlegungspflichten gegenüber Behörden und die Offenlegung gegenüber Beratern und Banken - vorbehaltlich gesetzlicher, vertraglicher oder berufsständischer Schweigepflichten - bleiben hiervon unberührt.
- 7.4. Werbung und Publikationen unter Nennung der jeweils anderen Partei bedürfen der vorgängigen Zustimmung der anderen Partei in Textform. Die bloße Benennung als Referenzkunde unter Angabe des groben Auftragswerts und des Leistungsgegenstandes bedarf keiner Zustimmung.

8. Compliance

Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. Dritter verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

9. Sanktionslisten, Exportkontrolle

- 9.1. Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. Dritter geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.
- 9.2. Die Parteien erklären, dass sie nicht auf einen der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Die Parteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstige anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt.
- 9.3. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Außenwirtschaftsvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen.
- 9.4. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftraggeber bzw. Dritten ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- 9.5. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses nach Absatz 1 (Listentreffer).
- 9.6. Bei einer Weitergabe der vom Auftragnehmer gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Auftraggeber zu beachten.
- 9.7. Der Auftraggeber bzw. Dritte verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

Anhang 2 zu den Gestattungsbedingungen

*Muster Ergänzung zum Einzelvertrag für Beihilfeleistungen **für den Dritten***

**Ergänzung zum Einzelvertrag Nummer XXX
über die
Erbringung von Beihilfeleistungen**

zwischen

der
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
Weilburger Str. 22
60326 Frankfurt am Main

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma
Zusatz
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

Zwischen den Parteien besteht ein Einzelvertrag für die Erbringung von Beihilfeleistungen für das Fahrzeug XXX. In Ergänzung zu dem Einzelvertrag für Beihilfeleistungen erweitern die Parteien den Leistungsumfang um die Erbringung von Beihilfeleistungen wie folgt:

§ 1

Leistungsumfang

Der Auftragnehmer führt während der Nutzung der Infrastruktur zusätzlich die folgenden Leistungen für den Dritten durch:

- Transportleistungen
- Rangierleistungen
- Bedienung von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Verleih von folgenden Werkzeugen: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- Vor- und Nacharbeiten für Leistungen wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

§ 2

Vergütung

Die Höhe der Vergütung beträgt XXX € netto für sämtliche Beihilfeleistungen. **ODER** ergibt sich aus **Anhang 3 (Preise)** zum Werkvertrag über Beihilfeleistungen.

§ 3

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt der bestehende Werkvertrag über Beihilfeleistungen für das o.g. Fahrzeug.

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

